

Über den Frachtenverkehr über den Aelberg im
Mittelalter ist wenig bekannt. Man weiß nur,
daß der große Verkehr über Rappstriedel
nach Landeck u. nach Westen lieber den rechten
Logen wählte: Landeck - Juch - Gungas - Krieth
Gungas - Juchlang - Kriethen - Juchpart
an den Loden, als den direkten Weg
über den Aelberg an den Loden.

Sein Wandlung zum besseren beweist die Zeit
im das Jahr 1309. Im erwähnten Fallat wurde
nämlich gegen Ende des 13. Jhs. ein neues
mächtiges Salzlagere erbaut, die Pächter von
Hain nach Fall wählten u. Fall 1303 zur Stadt
erhoben. Einmal wichtige Ereignisse war an-
laß, daß der Pächter über den Aelberg
waren nicht mehr. Daraus war einsehr Weg
wurzgedonnen von Salzkräften zum Rhein-
u. Lodenpunkten u. wird als sehr von den
Pächtern bis ins 19. Jhs. sehr benützt.

Se bemerkt z. B. Sebastian Münster in
seiner Rodungsgeschichte (Capitel 1581): u. für
Leidung ansehe die u. der das Aelbertal geht die
Weg über den Aelberg in das Juchal ganz Fall,

ein Salzmann gewinnlich bewirkt.
 Am Niederrhein dieser Salzmannen haben auf
 dem Rhein von Königen ihren Anteil gehabt.
 Dem Salzmannen über den Ort der Salz auf
 dem Rhein durch das Ranzwein können
 gewinnlich zu tragen. Dieser Herrscher: Ranzwein -
 Zainidjoy - Moulafon - Bildung ist zwar sehr
 alt, aber anno 1505 hatten sie schwand, daß der
 Salzmannen recht zu wissen u. zu befehlen, so daß
 ein Mann aus dem Kontigant u. anderen Ländern
 ihn nicht mehr "man von alter mit Salzmannen
 befehlen u. gebieten" mochten. Demnach war
 King Kaiser Max I. der Gemeinen Folge der
 Kraft, ein Mandat zu erlassen, damit aus
 diesem Vertrag der Mandat in "Küsten" verfallen würde.
 Ja im Jahr 1550 wurden dort sogar ein Neben
 zohant erwähnt. D)

Über den weiteren Ausbau der Salzgewerke
 siehe die am Ende angeklachten Verfassungen von
 Franz Kurz pag 47 - 57.

1) Die Daten ab pag 295 bis hierher sind dem oben
 genannten Brieflein des Schultheiß Franz Kurz
 "Herrschers gewinnlich der Salz" zu entnehmen.

Ein Samosar von Grins wofalt an die Erben
von unten Weg für Minsberg ganz abzu-
legen.

Ein Wkünde münden wunwif bekätigt von
Graf Leopold am 14.9. 1372.

Im Jahr 1585 (21. 11.) salt die Obrigkeit in
Lamitz wvboten, daß die Tanne über den
Abweg die Krass (ntma Larrnung) über
Grins wif mehr niefeltan, "min von altes
Koman ist" wvboten das Minsberg Frigo
oder das andern Abweg über Gu arwass
brutzun. dieses Wvbot wird in zwei
Wkünden in die Tanne von Grins
ab 1598 u. 1599 wunwif niefelt.

Taggen sollen die Mins von Grins
saltan, daß die Tanne wif Wvbot
von Grins zu wvboten. 1)

Taggen eine Erklärung: so kam also vor, daß
jeder Tanne, die aus dem Kungwald über den
Lofen Weg wvboten, bei Gu arwass
Wvbot ablegen u. auf den Weg
von Grins wvboten. Man fragt sich
dann: "Warum
war die am Kungwald (Lofen) schon im 15. Jaf.

1) Die Tanne über Gallen ins
Walden Krass über Wvbot
mitzun oder jüden Wvbot.

ein Zollamt ~~war~~? so müßte nicht sein, daß
das obgenannte Amt nicht für die Tamm
galt, während die Hofmarken von Wien
auf der (Lag-) "Krafft", die schon im vorigen Zeit
alt schon bestand u. je genannt werden u. "bim
König" vornehmlich, befördert wurden.

Wirklich war die Hofmarken ^{oben} so, daß es
nicht mehr für Tammgüter aber nicht mehr
für Wien (Tamm) benutzbar war,
während die Landstrassen mit dem Konz
zeitlichen "Mangeln" einigermassen, in
"Mühen" gefallen werden konnten.

Indem man nicht vernünftigen Tamm die
Tamm = u. Hofmarkenverksamkeit im Jutischen
nicht vernünftigen Abwickelung des
Kaufes. so kam z. B. im oberen Jutischen öfter
zu Verbindungen zwischen den Hofmarken, welche
die dortigen Landstrassen benutzten u. die
Tamm aus dem inneren Jutischen, die oft
ganze Tamm von Tammgütern auf
dieser Krafft sind u. sind für
sinnvoll kam es zwischen ihnen Besten u. einem
Dort zu einem förmlichen Handelsvertrage

(1590)

Über die Markung der fälligen in der Herzog-
 tal gibt ein Vergleich vom 10. II. 1463 über einen
 Streit zwischen der Gemeinde Kall u. der Zunft
 Gries, Pians u. Hans einigen Angehörigen.
 (Der Streit hing in ^{einmal schriftl.} Verhandlung m. Gries).
 Die Richter mittler sind Tripot Sigwein, Hermann
 der Herzog Sigmund u. Kaspar Ramung, Pfleger
 in Landeck. Schlichter: Grieser, Mang, Richter zu Landeck
 u. Christian Keller, Richter zu Landeck.
 Die Streitenden Parteien sind: einerseits die
 Kaufmann von Kall - angeblich gelagert (Alte ^{nicht} der
 Teil von Gries bis zum Griesbach, der sonst zur
 Gemeinde Kall bzw. gehört, aber an diesem
 Streit nicht beteiligt war.), andererseits die
 drei Zunft Gries, Pians u. Hans - außer der
 Laris.

- 1) Der Streitfall: Die Streitigen sollen alle Zinsen
 waß bezahllen u. mindere Güter freunden sein.
- 2) Die waisman sollen jede Partei selbst tragen.
- 3) In Rodsaufen u. Lipping von Griesen, auf wegen
 der Weg einfallung u. wegen für die Landkrapp soll
 man die von Kall bei den Bestimmungen der Ge-
 schäftsbriefe der Herzog Sigmund belassen.
- 4) Sollen die Weg Vermaßlichung der Rodsaufen

den Kaufleuten Pfaffen vorzuziehen, hat jede Partei
 demselben selbst zu wecheln ohne Belästigung
 der andern Partei.

e) Man wird sich bei den Expeditionen ver-
 schreiben, welche der alte Roderich, der in
 Grims liegt nusselt. (Darin ist auch vom Hallen
 von Mägen die Rede; demnach war damals
 wenigstens unten ein ein auf neun fahrbare
 "Kraße" u. kein bloßer Pannierung.

f) Herzog Sigismund sollte auch bemilligt,
 daß er sich der Ländchen bei Landeck ein
 Angeln vorsetzen würde. Dieser Angeln vor-
 setzen die Gemeinden das Hermitenloos
 (ein Gemeindegeld der Hofstadt Kitzbühel). Diese
 Gemeinden sollten dafür die Pflicht der Abgab
 u. die Kraße wie der Landeck Ländchen
 bei der von Wolberg in gutem Stand u. "Mühen"
 zu erhalten.

Die Geographie wird von der Partei an-
 genommen. Antworten von Kall sind: Kuenz
 Riecher, vorgeschlagen zu Kall, Hans Big,
 (unbekannt), Gering Spiss u. Christian Krimer.

seiner kurzen Vorrede über den Saftbau, den
den Werkse über, vsp. unter dem Wolberg
zu einer wohlkaffigen, internationalen Lebens-
art der menschlichen Volksgemeinschaft
müßte, siehe mirer in ringelblättern Aufsatz
aus dem österr. wirtsch. Zeitschr. des Franz Kurz
pg 58 bis 63. Ne bis in idem!

Zu dem Bau des neuen Werkse mittels
geführt auf die alten, bereits in der
Folgebücher, welche von Krongen über die
Rechnung zu den Professoren u. auf die
Wirtschaftslehre, wie der Saft der
seiner Aufsatz in den Folgebüchern links u. rechts
geben uns gewisse Aufschlüsse über die
Sachen. So schreibt der Verfasser:

Kaspar Lorenz, Zimmernan, Anton Fuetter
Zimmernan, Anton von Notari.

Der Notari ist, wie ich weiß, einmal der
Sachverständige, der die Pflichten der Meister u. Ge-
hilfen aufweist. Auf der anderen Seite haben
mir die Namen: Johann Wolf, Zoller (Telonarius),
Hieronymus Starch (von ihm kommt der Vulgo name
„ein Roud“) Jos. Anton Stöckl. Das werden wohl die
Vorgrößen gewesen sein: Anwalt, Schriftführer u.
Verfasser. Die folgen noch eine Anzahl von Namen,
die mir mit dem Aufsatze in Zusammenhang sind u.
die ich mit dem Aufsatze in Zusammenhang: 1764

VI. Organisation der Gemeinden u. Gemeindevorstände.

Man die Vorken die vielen Gläubigen des Landes
zu einer lebendigen, organischen Einheit
verbunden, so muß auch eine gute Gemeindevor-
ordnung alle Mitglieder einer Gemeinde
zu einem lebendigen Ganzen verbinden,
zu einer „Kaufmannschaft“, wie es in alten
Büchern heißt.

Es ist mir sehr zu bedauern, daß sich für
Königreich keine einzigen, allen Gemeindevor-
ordnungen dienenden, maßstab die Gemeinden
Nassau (St. Jakob / St. Anton) gleich wie in
den vierzehn Kreisen abgeordneten Gemeindevor-
ordnungen aus verschiedenen Zeiten u. in
ihnen verschiedenen Auflagen hat. Übrigens
ist Königlich keine einzige der ganzen
Gemeinden, die aus älteren Zeiten gar
keine Bücher in ihrem Besitz haben,
maßstab das Pfarrarchiv ziemlich gut bestellt
ist.

Nach Abtrotal u. Kottbus (Breslau) werden
soll freies in Gemeindevorständen wie ein

305
Anweisung von 1766 n. ein Bürgerbuch, in welchem
sich die alten Gemeindeforderungen
verzeichnet sind, sich befinden haben.

Nach der Absicht des Hof. Alois Anton waren
außer dem gemeinen Bürgerbuch noch andere
ältere Verzeichnisse in Gemeindefachen vorhanden
geblieben (Vide Einsichtsbuch sub puncto 52),
jedenfalls ist demnach auf das zitierte Bürger-
buch ~~es~~ verworfen.

Wir haben schon gesehen, daß das ganze Zornitäl-
gewiß vor ganz alten Zeiten einen großen Markt-
platzgemeinden bildete, einen Art germanischer
Markenwesenplatz.

Die Entwicklung der Marktplatzgemeinden im
Kauzthal n. Untergazuan (mit Abschnitten
von den) war eine ganz a'fulische im jg. Oberen
Gewisse.

Nach allen Anzeichen waren die Dörfer im Kauzthal
n. in Untergazuan aber der romanischen Zeit
nicht gehörig im Gegensatz von Obergazuan,
wo die ersten Dörfer aber von romanischen Leuten
kamen, n. (die) über die nicht so sehr verfallenen
Dörfer (Simberoy n. Futschöl) mit ihrer Ursprünglichkeit

weslaugen in lebendigen Uebertragung leben, bis die zahlreichsten Wälder in ^{in. d. d. d. d.} der Zeit der romanischen ^(s) incolae als coloni, wie es in neuer Uebereinab 1383 schriftlich abgeschrieben in. grommanisch ist. Diese Zinksaure - Rasse IV, 259) Mit der Zunahme der dänischen Bevölkerung in Profisso, Hanz, Gorn in. im nördlichen Hanzetal in. Unterzuzuanen ergab sich die Notwendigkeit der wirtschaftlichen Zusammenflusses. Diese Notwendigkeit ist mehr romanisch als germanisch, sondern ein allgemein menschliches Bedürfnis. Wir wollen nun besonders den Teil davon untersuchen. In der Allgemeinheit ist die Bedeutung der Almannen eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Dieser Faktor ist die romanische Bevölkerung im äußeren in. in. von Hanzetal ist dies in die Almannen gebracht. Das bewirkt die fast völlige romanische Bevölkerung der Zwickauer Almannen in. der winterlichen Almannen im gesamten Gebiet.

Diese sind ja nur die Almannen: Ostbay, Bodu, Masberg, Raps, Ropsall, Uvvi (Kazuanen) 1) Die Zwickauer Raps ist übrigens unwichtig. Die Hanzetaler sagen allgemein "im Raps". Raps ist ein alter Ausdruck für Rüben der von Raps.

wafrund 16 Alunen vom ruisifn Romanen faben (Auf
 Gfall vürfta mit fallen niefta zu ein faben min
 Atmar das Gföll; es ift meift von Vall abzu leitru,
 weil bei Auingfall das Leuffallm Tobel (bei Peter
 Anick der "Milsbauf") u. bei Groppfall der Alandlauf
 in einem Tobel (Vall) abflüß. Das G ift die Kollaktion
 min Gwüß von wüßru, Glant von leitru ^{Gföll von falm} u. f. m.
 Wir faben also ungefähr 37% dänifche u. 63%
 romanifche Alunamen.

Sinn organifirten Alunützung in größern Teil
 Esar bei der geringen Anzahl dier Romanen-
 findtungen woff. nach nicht dier geringen. Jetzt
 waren die dänifche Fächer in bedeutender Menge
 zahl u. die alten Romanenlöfen verbunden find fion
 im rignen Jahr woff mit ifen zu einem or-
 ganifirten Alunützung namentlich im finterften
 Kaunotal u. in den Finterdälern des obersten Lauf-
 talen, die die Kaunotalen nur über die Finter
 zügänglich waren. Um die Alunen zügänglich zu
 machen, mußten die alten fion von den Romanen
 angelegten Finter (Finterium) unterfucht u. in fand
 gefallen werden. Sinn fohln Arbeit war aber als
 Finterung anzulegen unmöglich, so war das Werk

wieder zusammenzuführen. Gemeinsamen Arbeit vor,
 bindet aber zu gemeinsamen Interessen, ist ein
 vinculum unionis neuer Wirtschaftsgemeinschaften.
 Also nun, die bei Beschäftigung der Angehörigen
 dieser Anlagen von Ang. u. Ang., dieser Ein-
 führung derselben, dieser Führung der Arbeit-
 gebietes mittels Zinsen u. s. w. mitgetan
 fallen, fallen nun auch ein gemeinsames
 Interesse an der wirtschaftlichen Arbeit; einfallen
 das Recht ihrer Mitbestimmung Arbeit als
 Kassenaktin der Verwaltung. Bei der
 großen Aufmerksamkeit war es notwendig, daß
 man gemeinsamen Interessen befallt. Gemein-
 schaft der Arbeit u. Kassenarbeit verlangt
 gemeinsamen Verantwortung der Arbeit. Darin
 ist das Kassenanliegen u. Kassenanliegen noch
 nicht mit Zweck, Klarheit u. Zweck geführter
 wirksamer Zinsen der Wirtschaft.
 fallen man Arbeit u. Kassenarbeit gemeinschaftlich,
 so wissen man auch gemeinsamen Interessen u.
 Kassenanliegen u. in Hand fallen. Ein wichtiger
 wichtiger Punkt zur Bildung neuer Wirtschaft-
 schaftsgemeinschaften war die neue Organisation

der Milchmetschaft in dem Altmann. Sie schlossen sich
nach u. nach sämmtlichen Pächtern des Kautzmetals u.
der unteren Pagnain (mit Ausnahme von Pan, daß
von oben gewiß war, von sich u. Pörsand befindet
sich) zu einer großen metzschafflichen Genossenschaft
zusammen, die mir noch heute das Zimmert
siegel zeigt u. a. u.

Als sehr frühzeitig wies dieses Zimmertiegelgewiß
in der schon oben erwähnten Urkunde von
1385 (Pörsand pag 229). In dieser Urkunde wird
das ganze Zimmertiegelgewiß als „unionsgenossenschaft
von der Landwehr bis an den Pörsand“ bezeichnet,
also als geschlossene metzschaffliche Pächter.
die Pörsandwässer zu der Genossenschaft besonders
in metzschafflicher Hinsicht waren die Pächter
zur Bildung der 8 Pächter: Pörsand, Kautz,
Pörsand, Pörsand, Pörsand, Kautzmetall
(H. Jakob u. H. Anton = Nasarein) u. Pagnain.
Es ist nun bedauerlich, daß von Kautz, von
Pörsand oben erwähnt, keine ältere Beschreibung
mehr vorhanden ist.

Zu Jahr 1816 wurden diese neun Pächter
genannt. Früher saßen diese bis zum Zimmertiegel

zur Gemeinde Ralsberg (jetzt Hronung) ge-
hört, während im Jahr 1791 die Gemarkung
zur Gemeinde Pöthen gehörte.

Im Erbvertrag zu einer neuen Gemeinde be-
zogen für die Gemarkung im Jahr 1628. Nach dem
Hainerkataster (richtig ab 1627) wurden diese
Gemeinde Ralsberg = Gemarkungsteil in den
2/3 Zustand Ralsberg u. in den 1/3 Zustand Gierp.
eine Eingemeindung vertritt darauf, daß der
1/3 Zustand Gierp. bereits eine gewisse Selbst-
ständigkeit als Gemeinde besaßen haben.

Im Hainerkataster 1775 wird dieser Verhältnisse
Zustand Gierp. als eine neue Gemeinde Hainerk-
Königs bezeichnet (als als objectum zu
subjectum juridicum)

Nach Dr. Otto Stolz "Gipsort- topographische Be-
schreibung von Tivol wurde Gierp. 1805 als
neue Gemeinde genannt. Die formale Kon-
stituierung erfolgte aber, wie es scheint,
erst im Jahr 1816. In diesem Jahr sollte man
die Gierper auf eine neue Vorordnung
zusammen, wobei aber bemerkt wird, daß
diese neue Vorordnung im Kaiserlichen

auf der alten Verordnung, welche Herzog (an dem
 Falle vom Herzog bayr. von Kalsberg - Königen
 umfaßt. Hier sind die Magna wohl bewahrt,
 diese Verordnung auf nach diesen, nicht in
 Form als unvollständig, zu erkennen und zu sein.
 Kommen auf auf Königen und zu diesen.
 So sind folgende:

f. In diesen Fällen kommt der Gerichtsrat.
 So wird auf manchen der Gerichtsrat
 genannt, man darf ein Königl. Gericht der Gerichts-
 oberkeit möglichst werden. (dieser auf der
 die die "Gerichtsrat" (dieser man
 von dem jg. Umbruch des 1938 der die die
 "Königliche der Könige").
 Diese Pflichten sind:

a) So muß die oberkeitliche Urteile,
 muß sie bekannt u. sorgt für deren Durchführung.
 b) So führt gerichtlich, in die Augenmerk
 im Namen der Oberkeit der, z. B. Taten in
 Verkäufe, die Überwinden, die in den, in
 von Schaffen, die zu den Königen mit den
 Lösen, die von den Königen, die sie
 von gerichtlich. In den die die.

Dyminiz Grintundersichtes gnuaid) i. f. m.
Wenn alle Einsichten vorfabt in Protokollen i.
pfriftlichen Guplagungem, die in dem am Jahrad-
pfließ an das Gericht pfickt, mo sin dem War-
faußung nung nicht merden.

c) Vor allem hat zu sagen, daß die pflischen
Poliznisvorschriften in der Gemeinde gnuaid
nigungfallen merden, hat gegen Warlöfen
nut merden selbst nung zu pfichten oder der Gericht-
obrigkeit Mitteilung zu machen i. sin an-
zuweisen.

d) Wenn Maß gupficht se: die Gemeinde mer-
faußung macht ein Ferno - Vorflaggen. der
Gerichtsforn hat das Recht der Gnuaidtustan
and demselben anzuzustehen.

2. In zweiter Fall kommt der ^{zur Kenntnis} Vorflaggen
der ^{in dieser Zeit} Kammer ^{zur} überwall ^{zur} Kenntnis (nicht
Vorflaggen). Es ist eigentlich der Gemeinde =
Kassier.

Wenn Funktionen sind folgende:

a) Es ist der Kassier der Gemeinde; er hat alle
der Gemeinde zu triftlichen Zahlungen in Um-
gang zu nehmen, hat davon eine gnuaid Büch

Forderung mit dem unmaßselbst gemäßig. Im
 obigen Gewichte z. B. in Lains mündigen nur
 für ein Jahr gemäßig. (Es mag nicht nur die Urkunde
 von 1553). Der Vorzug ist der Gemein-
 dener n. ist ein persona agens, das Land-
 führung und Anwalt; es heißt aber „nur
 gültig“; das heißt wohl: der Vorzug ist
 sich als Vertreter der Gewichte oberkeit im
 Land „des Völkergewalt“ (Bewirtel) nicht all-
 zumeist in einem Gemeinwesen einzumischen.
 Der ihm ^(dem Gemeinwesen) der Vorzug bei der Ausführung
 seiner Obligationen gegenüber erfüllt ist, ist
 es sein gültiger Willen. Gerade wie jauch
 (unmöglich war dem jg. Ueberzug) die Her-
 schen n. Längengewalt gewiss im Ansein mit
 dem Inhaber ad bonum publicum wirkt,
 dabei aber mit Argwohn ^{abgegeben} daß sich der In-
 haber nicht allzumeist in Gemeinwesen ein-
 mischt. Seine Pflichten u. Obligationen sind:
 a) Er unterschreibt einzulassen gewisse Landdinge,
 welche dem Gemeinwesen schädlich sind. (Gemein-
 schaftlich sind die Polizeivorschriften, die in die
 Romung und Anwalt gegeben).

Es ist befristet gewisse Landstücken, welche das Gemeindegeld
 nicht vorüber, z. B. bei Jänner = in Wasserkauf
 Progen, bei aufnehmenden Erankheit, so bei
 dem Jahr 1634 am Raldburg, wie mir nachher
 worden. In der Linnar Vorfrage ^{ordnung} wurde dem
 Vorfrage in Dingoläufen neun Art Deklation
 übertragen. Er sollte drei, vier Kaufmann als
 Berater beizuziehen in was der Vorfrage mit
 ihm beflusst, jedoch Gemeindegliedern
 zu vollziehen oder ihre Mitwirkung. Diese Dek-
 lation hat sich in Linnar in den anderen Vorfragen
 beim Angebot gegen die erwähnten Lagen
 anno 1809 bemerkt.

Es ist Arbeit, welche von Gemeindegliedern,
 hat er die Konfession anzubringen in über die
 geliebten Linsen neun Linsen zu führen.
 Es hat für die Linsen zu sorgen: hat sie
 zu verwalten, minder weiter zu befürworten
 und weiter mit Linsenwerk oder indem er sie
 persönlich abkondiert.

Als Vorfrage hat er den Vorsitz über die Vor-
 frage Gemeindegliedern (= Jemand, Linnar) in. als
 Linnarunfänger bekommt er von jedem

"Anweisung" (quid?) 30 Kr.

B. Haus wohnen in einem Lande. An-
gaben in. Wochenschriften in dem alten Verordnungen
in. ~~ein~~ in den Matriken, z. B. auf in den Königen,
war das Hagantutium damals groß, darinnen
das Landtutium solch Hagantutium möglichst bald
abzuspinnen nach dem jetzt in Groß Deutschland
verbleiben "Kopfgebirg": "Linden sind für nicht
wenn nicht".

e) Der Versuch ist mit dem Familienvertrag.
Aus dem sind bezüglich der Anordnungen zu
geben sich folgenden:

a) So man damals noch keine eigentlichen
Erbgesamtschaften (Familienverträge in. f. m.)

b) So man von dem in Familienverträgen, welche
alle Güter und Verträge von Familienverträgen
verändern lassen. Mißstände in. Erbe:
erstes Kind mußten innerhalb von 3 Wochen
nach dem, resp. Erben in. nach dem Erben
in drei Wochen nach dem Familienvertrag müssen
den Familienvertrag durch den Vertrag, wie für
das Erbe bestimmt haben, ob man schon
Anordnungen nach dem Erben für, wie nicht,

317
sahen für den Anwalt die Anzeigen zu machen,
und mit Fragen vorzugehen.

B. Die Forderungen, was in einzelnen wegen
Lohnbeschränkung zu machen ist, werden auf die
"Lohnbeschränkung" verwiesen, man muss in dem
"den Fall" verfahren. n. a.

4. Aufgeführt werden die Forderungen betreffend
nach den Gesetzen *quis? quid? quomodo?*
darüber man aber schon auf pag 233 ff. in dem
Buch.

5. Auf die Forderungen wird in der Ordnung der
Ordnung aufgenommen. n. zwar mit folgenden
Bestimmungen: a) die Forderungen beginnt zu
n. Januar 20 Jahren, also ungefähr bis 1. April,
wo bereits die Forderungen beginnt. Nach dem
Georgi der Forderungen der Winterferien.

b) der Anwalt hat zu zeigen, dass die Forderungen
besonders der Zins von Fiskalgeld per 500 fl
hundert ausbezahlt werden. Das man aber zu
40/20 fl. so müsste aber dazu noch auf der
Forderungen pro Forderungen bezahlt werden;
zu dem man die Forderungen gemässlich auf
n. Organist n. fallen als solcher auf sein
kommen.

Als Kister wird ein Massives Mägenmaß erw.
mäßen, die Kisterung ist ab 1732.

c) der Pfälzer hat vom Kister aus die Pfälzer
am 16. u. 19. I. u. am 1. II. mit den Kistern
gegenwärtig sein zur Antonikagellen zu
gehen. Diese Antonikagellen ist zu Wolfen
ang. Persyr. ^{der Kisterung nach} Mit dem ^{500 fl. beträgt} Mägenmaß
von 1816 ~~ist~~ n. in darin vermaßten Kisterung
ab 1732 nach Linksauser nur 200 fl. beträgt,
so müssen dem Kister noch andere Mägen
gefolgt sein. Die Gemeinderordnung erw.
mäßen satzäßig nach dem anderen Kisterung
nimm Joseph den ab 1783, nach welchem der
Lafar mit den Kistern an zumeist Louis-
Lafar in der Gegendzeit in der Kister der
Kisterung zu beten fallen.

Q) Die Gemeinderordnung ist am 1. I. der
unvollständigen Kister n. ist von der Kister
(nimm nach "von" der Kister) bekannt zu geben
Unvollständigen Gemeinder von Gemein-
schaftsitzern wird besetzt. Agenda bei diesen
Angelegenheiten sind: a) Vorlagen der Jahres-
berichterstattung, welche von nach Gemeinderordnung

1) Man wird ersucht, wenn man nicht
man an, daß er sich die Gemeinder besitzern
— nicht besetzen ist.

von Seiten der Volkversammlung vom Anwalt in
 das Gemeindeverfammlungsfeld übertragen wird.

b) Aufhebung der Gemeindeverwaltung.

c) Außerordentliche Versammlungen der Gemeinde
 bedürfen der Erlaubnis der Justizobrigkeit.

d) Bei diesen Gemeindeversammlungen muß
 Ruhe, Ordnung u. Verzichtigung eingehalten
 werden. Alles vernünftig, alle bitten Gott
 u. Heilworte müssen vorzulesen werden.

Zur Gültigkeit von Gemeindebeschlüssen ist
 2/3 Mehrheit erforderlich.

7. Konkrete Bestimmungen sind gegen den An-
 walt von Gemeinden. Diese dürfen in der
 Gemeindeverwaltung nur angenommen werden,
 wenn sie a) ein gutes Zeugnis haben
 u. b) auch einen nützlichen Anschlag und nachher
 vorlegen können.

Das Einkommen beträgt 1000

Außer diesem Einkommen bezieht auch noch das
 sog. Sitzgeld, das zum zu bezahlen haben, die in
 der Gemeindeverwaltung nicht angenommen sind,
 aber die Erlaubnis haben in der Gemeinde zu
 wohnen, z. B. als Tagelöhner, Arbeiter, Landarbeiter.

Das Pitzgeld betragt 3 fl für fremde Gesalten,
2 fl für fremde Männer, welche nicht Ort oder
gehörigen geschworen haben. Derzeit werden von
ledigen Mändgenossen 2 fl, ledigen Weib-
genossen 1 fl.

8. Könige Anwesenheit sind auf manchen
Gesällen u. Wohnung des Malteser, namentlich
bei der Landmalteser, was aber für ein Privileg
eines von Königen aus dem Kaiserthum fällt.

9. Auf die Zehnen sind sorgfältig zu kon-
trollieren, ob sie vorschriftsmäßig sorg-
fältig sind. Diese Kontrolle hat auf der Pönn-
seite der Dorfmeister, auf der Pfaffenseite
der Dorfverwalter. Diese Kontrolle soll sorg-
währen werden und nicht durch den Ausfall
des Hinfes auf die Weiden.

In Bezug auf die Gemeinden (Hallatzung)
muss betont, dass Könige u. Glieder nicht
gemeinsam Weiden haben. Daher muss
bei der Bestimmung des Tages, an welchem
das Hinf auf die Weiden anzuhalten muss,
auf der Dorfverwalter von Königen konsultiert
werden. Diese Gemeindefragequad pasena

gemeinsamen Einverständigungen dass in Schwaben keine neue
 dem Meistern u. dem Landgemeinden (Landschaften) ^{Landgemeinden}
 Kaufmann Protokoll vom 1842 am 24. Aug.
 hinsichtlich des Meisterns und des Meisterns fallen
 u. wählten bei der Wahlversammlung der
 Gemeinden nach Beobachtung der des Landes.
 der Kaufzins werden im Meistern fest-
 gesetzt u. zur Einsicht vorgelegt. Der Kauf
 galt auf 5 Jahre u. der Zins war für alle
 5 Jahre im Meistern zu stehen. Auf diese
 Weise wussten man, dass vielmehr
 Gemeindegemeinden können ändern, denn
 sie nicht "grün" waren der Kaufzins mit-
 willig zu geben.

Ubrigens kommt dies alles für einen Meist-
 schaftsgesetzten von Meistern nicht in Betracht,
 die Meistern hat nur Gesetze aber keine
 Ermächtigungen.

Ein solches Pöbelmännchen.

Der Mensch hat nicht vom Ewigen. Ein solches
 ein solches Pöbelmännchen. Über diese soll im
 folgenden eine Darstellung gegeben werden.
 Als solches gilt zunächst ~~es~~ im

VI. Kapitel:

Die Schule.

In diesem Kapitel kann ich vermehren manchen Mangel
 an Thatsachen nicht beweisen. So wird wohl
 in einem ergänzungsband nachgeholt werden können.
 Deo adjuvante.

Ein sehr seltenes Manuscript kamt vom 26. 4. 1734.
 Ein Grundriß der "Königlichen u. Kaiserlichen" in jetzt
 der Titel heißt, muß eine Pflanzschule in Au-
 beziehung des großen Nutzen u. Nutzen (also
 pflanzliche Pflanzschulen), der aus der folgenden
 der Art u. Pflanzschule u. aus dem Nutzen
 in der allein pflanzschulen sein. Pflanz-
 schulen. Der Art nach folgende Momente:
 es sind besonders die Pflanzschule der Pflanzschule
 nach ein Joseph Ring von Pöbeln, der kann
 nach einer Anzahl von Jahren merklicher Nutzen
 1) Nach Jos. Al. Anna Linde von Diess. Gaben ist
 vielleicht unwichtig gelassen?